

Wettbewerbsprojekt Südthüringen-Unterfranken-Netz (SUN)

Anlage LB–4.3b

Bewertung SEV/BNV-Leistungen auf bayerischen Streckenabschnitten

Quelle: BEG

Bewertung SEV/BNV-Leistungen auf bayerischen Streckenabschnitten

Bei geplantem SEV darf von der ursprünglichen, fahrplanmäßig festgelegten Verkehrsleistung nur so wenig wie möglich abgewichen werden. Der SEV darf nur über die Länge des gesperrten Streckenabschnitts angeboten werden. SEV parallel zu nicht gesperrten Schienenstrecken bedarf der vorherigen Genehmigung durch die vom SEV betroffenen Auftraggeber. Ein Ersatzfahrplan muss erstellt und vorab veröffentlicht werden. Es sind mindestens folgende Leistungen zu erbringen:

- Für das jeweilige Fahrgastaufkommen ausreichende Platzkapazität. Die Kapazitäten sind anhand der jeweils aktuellen Fahrgastzahlen (letzte Zählperiode) fahrtenscharf zu bemessen, dabei ist ein Abschlagsfaktor von bis zu 35 % der Sitz- und Stehplätze gegenüber den Fahrgastzahlen zulässig, d. h. die Mindestkapazitäten der jeweiligen SEV-Leistung ergeben sich aus den Fahrgastzahlen der letzten Zählperiode abzüglich 35 %. Im ersten Betriebsjahr werden für die Bemessung der Kapazitäten die Mindestsitzplatzkapazitäten gemäß *Anlage LB–1.15 Tabellenfahrpläne und Sitzplatzkapazitäten* zugrunde gelegt. Es gilt der gleiche Abschlagsfaktor. In Tagesrandlagen bei geringer Nachfrage können die Mindestkapazitäten im ersten Betriebsjahr in Abstimmung mit dem Auftraggeber reduziert werden.
- rechtzeitige Information der Fahrgäste über Fahrtroute, Ersatzfahrplan, Fahrzeiten, Anschlüsse und den Ort der Ersatzhaltestelle an den Verkehrsstationen und in den betroffenen Zügen und Bussen einschließlich der Zubringerzüge zum SEV sowie an den Ersatzhaltestellen spätestens acht Tage vor Aufnahme und während der gesamten Dauer des SEV. Die Information der Fahrgäste ist durch Aushänge an Bahnhöfen, Veröffentlichungen in der Presse, durch Informationsblätter und -broschüren, sowie per Online-Fahrplanauskunft zu gewährleisten. Die Verwendung der Stationsdatenbank der BEG wird empfohlen. Andere Verkehrsunternehmen, die dieselbe Strecke bedienen, sind in den Informationen, insbesondere im Ersatzfahrplan, zu berücksichtigen.
- Des Weiteren wird auf die Empfehlungen für eine standardisierte Baustellenkommunikation im öffentlichen Verkehr“, herausgegeben vom Bundesverband Schienennahverkehr, verwiesen. Es wird empfohlen, die in dem Leitfaden dargestellten Beispiele zur Baustellenkommunikation bei der Planung und Durchführung zu berücksichtigen.
- betroffene Kommunen, Schulen und Tourist-Informationen sind spätestens 8 Tage vor Aufnahme des SEV direkt zu informieren.
- Ersatzfahrpläne müssen dem Europäischen Fahrplanzentrum und den Betreibern von DEFAS BAYERN in geeigneter Form, wie z.B. dem HAFAS-Rohdatenformat, DIVA-Format, VDV 452 oder Microbus, spätestens 18 Tage vor Aufnahme des SEV zur Verfügung gestellt werden.
- Während des SEV sind akustische und optische Informationen zum SEV im Zubringerzug sicherzustellen.
- Ansage der Haltestellen im Bus,
- Einhalten der im Ersatzfahrplan angegebenen Abfahrtszeiten (Pünktlichkeit); Vor-Plan abgefahrene und durchfahrende Busse gelten bis zum nächsten fahrplanmäßig bedienten Halt als ausgefallen,
- Sicherstellung der im Ersatzfahrplan vorgesehenen Anschlüsse,
- Datenaustausch mit anderen Verkehrsunternehmen zur Anschlusssicherung und Anschlussinformation,
- bei unzumutbarer Verlängerung der Fahrzeit, d.h. mindestens ab einer Verdoppelung der Fahrzeit für den mit SEV zu bedienenden Abschnitt, ist in vorheriger schriftlicher Abstimmung mit den Auftraggebern zusätzlich eine Expressbuslinie einzurichten, die nur die wichtigsten Haltestellen (Knotenbahnhöfe und Stationen mit hohen Ein- und Aussteigerzahlen) bedient,

- Möglichkeit der Kinderwagenbeförderung,
- Möglichkeit der Fahrradmitnahme im Rahmen des verfügbaren Platzes. Wenn größerer Bedarf für eine Fahrradmitnahme absehbar ist, sind die entsprechenden zusätzlichen Beförderungskapazitäten bereitzustellen.
- Möglichkeit der Beförderung von angemeldeten Rollstuhlfahrern, Rollatornutzern und sonstigen mobilitätseingeschränkten Fahrgästen,
- deutliche, einheitliche und durchgängige Wegeleitung und Ausschilderung der Ersatzhaltestellen ab dem Bahnsteig, dabei ist ein einheitliches Logo zu verwenden. Dieses Logo ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- Bereitstellung von Kommunikationsmedien und Sicherstellung der Kommunikation zwischen allen am SEV Beteiligten, das sind mindestens das SEV-Personal und das örtliche Personal von DB Station & Service, der DB Netz AG und dem Eisenbahnverkehrsunternehmen, ggf. weitere Beteiligte,
- ausschließliche Bedienung der durch die ausgefallene SPNV-Leistung nicht bedienten Haltestellen,
- Fahrscheinverkauf im SEV mobil oder stationär,
- Qualitätssicherung (z.B. durch Qualitätskontrollen) bei den beauftragten Busunternehmen. Die Ergebnisse der Qualitätskontrollen sind dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber behält sich vor, selbst Qualitätskontrollen durchzuführen.

Im Hinblick auf die fehlerfreie Verarbeitung in den Fahrplanauskunftssystemen (insbesondere DEFAS BAYERN) sind Ersatzhaltestellen eindeutig zu benennen (Name, ID), exakt zu verorten und mit weiteren Informationen zu versehen (Übergangszeiten, Gültigkeitszeitraum, Barrierefreiheit etc). Die Informationen sind dem Betreiber von DEFAS BAYERN zu übergeben. Außerdem sind Textmeldungen zu erstellen und dem Betreiber von DEFAS BAYERN zu übergeben.

Geplanter SEV ist dem Auftraggeber unverzüglich nach Kenntnis über seine Notwendigkeit, spätestens aber 8 Wochen vor seiner Einführung schriftlich anzuzeigen und innerhalb dieser Frist mit ihnen abzustimmen. Dazu gehören: Begründung für die Unvermeidlichkeit des SEV, Dauer, Ersatzfahrplan, Fahrtroute, Haltestellen, Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge. Der SEV darf nicht länger als notwendig durchgeführt werden.

Sind die oben genannten Vorlaufzeiten zur Information der Fahrgäste und des Auftraggebers aufgrund der verspäteten Kenntnis des Verkehrsunternehmens über den vorhersehbaren bzw. geplanten Zugausfall und SEV nicht einzuhalten, sind die Fahrgäste und der Auftraggeber unverzüglich nach Kenntnisnahme zu informieren.

Bei parallel von zwei Verkehrsunternehmen bedienten Streckenabschnitten haben sich die Verkehrsunternehmen bezüglich des einzurichtenden SEV im Vorfeld abzustimmen und so zu kooperieren, dass sich ein optimales Angebot für die Fahrgäste ergibt.

Bei geplantem SEV informiert das Verkehrsunternehmen bei Anfrage die Medienvertreter über Ursachen, Auswirkungen, voraussichtliche Dauer und eingeleitete Maßnahmen. Je nach Schwere und Dauer der Störung sind diese Informationen auch über Pressemitteilungen des Verkehrsunternehmens zu kommunizieren. Diese sind, falls zeitlich möglich, mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Für die bayerischen Streckenabschnitte sind die Auftraggeber außerdem zur Minderung der Ausgleichszahlung berechtigt, wenn das Verkehrsunternehmen seine oben dargestellten Verpflichtungen nicht vertragsgemäß erfüllt. Die Erfüllung dieser Qualitätsstandards wird durch vom Auftraggeber beauftragte Tester in Form von Stichproben überprüft. Wird im Rahmen dieser Stichprobenprüfung festgestellt, dass diese vom Verkehrsunternehmen geschuldeten Qualitätsstandards nicht erfüllt werden, ist der Auftraggeber berechtigt, eine

Minderung vorzunehmen. Diese beträgt in den folgenden Fällen je festgestellten Einzelfall und je Einzelkriterium 250 €:

- Akustische und optische Information zum SEV im Zubringerzug nicht erfolgt (pro Testfahrt)
- Optische Informationen auf betroffenem Bahnsteig nicht vorhanden oder nicht aktuell (pro Bahnsteig)
- Durchgängige Wegeleitung zum SEV am Bahnhof, d.h. Ausschilderung der Ersatzhaltestelle ab dem Bahnsteig nicht vorhanden (pro Station);
- Fahrscheinverkauf an SEV-Haltestelle nicht vorhanden (pro SEV-Haltestelle)
- Kennzeichnung der SEV-Haltestelle nicht vorhanden (pro SEV-Haltestelle)
- Anschlüsse vom bzw. zum SEV nicht erreicht (pro Testfahrt)
- Kennzeichnung des SEV-Busses nicht vorhanden (pro Bus)
- Kennzeichnung der Endhaltestelle am SEV-Bus nicht vorhanden (pro Bus)
- Beförderung von Kinderwagen im SEV nicht möglich, d. h. Busse verfügen über keine geeignete Fläche (SEV-Busse gesamt pro Testfahrt);
- Beförderung von Fahrrädern im SEV entgegen der aktuellen Fahrgastinformation nicht möglich, d. h. Busse verfügen über keine geeignete Fläche (SEV-Busse gesamt pro Testfahrt);
- Ansage der Haltestellen im Bus nicht erfolgt (pro Testfahrt, bei mehr als 50 % der Haltestellen)
- Bedienung aller Haltepunkte der jeweils ausgefallenen Züge durch den SEV nicht erfolgt (pro Testfahrt)

In den folgenden Fällen beträgt die Minderung je Einzelfall und je Einzelkriterium 2.500 €:

- Einzurichtende Expressbuslinie (falls erforderlich) nicht vorhanden (pro Testfahrt)
- Beförderung von angemeldeten Rollstuhlfahrern im SEV nicht möglich, d.h. Busse verfügen über keine geeignete Fläche (SEV-Busse gesamt pro Testfahrt)“